

streitige Sechtel zu bevorzuschaffen, um den Bau endlich durchzuführen. Die Gemeinde hatte sich das Rückgriffsrecht für diesen Vorschuß auf den nach Austragung der Sache zur Kostentragung Verpflichteten vorbehalten. Es waren noch Baukosten des Unternehmers Dehri zu bezahlen und am 3. Februar 1844 wurde die Gemeinde mit einem Gesuche beim Oberamt vorstellig und legte darin dar, daß ihr die Leistung des Betrages nicht möglich sei. Die Gemeinde wies darauf hin, daß die Bürger kaum das Bargeld hätten, um die im Jahre 1842 erkauften fürstlichen Lehen zu bezahlen und das notwendige Schulhaus zu erbauen. Sie ersuchte das Oberamt beim Landesfürsten für die Uebernahme des Sechtels bis zur Austragung bittlich zu werden. Das Oberamt willfahrte dem Ersuchen und sandte ein Gesuch nach Wien, in welchem die schwierige Lage der Gemeinde und die großen Opfer, die erbracht worden waren, dargestellt werden. Gleichzeitig wurde dem Unternehmer Dehri vom Vaduzer Rentamt ein Betrag von 400 Gulden für die Gemeinde bezahlt. Ferner rekapitulierte das Oberamt in diesem Schreiben nochmals die Rechtslage bezüglich der Konkurrenzpflicht und erbat sich Weisungen für das Vorgehen zur Erledigung dieses fast 200 Jahre alten Streitfalles. Das Gesuch der Gemeinde wurde in Wien ungnädig aufgenommen, offenbar war man dort über die ganze Streitfrage verärgert. Es wurde jedoch vom Fürsten der Gemeinde ein unverzinsliches Darlehen von 1000 Gulden auf ein Jahr gewährt und dem Oberamt die Weisung erteilt, die Streitfrage vor dem bischöflichen Ordinariat, wo sie ja bereits seit dem Jahre 1832 anhängig war, zur Entscheidung zu bringen. Auch das Kreisamt in Bregenz schrieb laut Bericht vom 2. Mai 1844 an das Ordinariat und ersuchte um Mitteilung des Ergebnisses der seinerzeit verlangten Untersuchung über die Baukonkurrenzpflicht.

Nun aber blieb die Angelegenheit vollständig liegen. Am 15. Februar 1850 schrieb die Hofkanzlei des Fürsten in Wien an das Regierungsamt in Vaduz, wie das frühere Oberamt nach dem Resolutionsjahr 1848 nun genannt wurde, in scharfen Worten und verlangte umgehenden Bericht über den Stand der Angelegenheit. Diesen Bericht erstattete das Regierungsamt unterm 23. Mai 1850 und es legte einen Entwurf für eine Eingabe an das Ordinariat bei, welcher von Wien auch genehmigt wurde. Das Schreiben an das Ordinariat ist vom 12. Dezember 1851 datiert, wo die Sache